



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Ophthalmologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Ophthalmologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Ophthalmologie* (SOG) mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 07. Juni 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SOG statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 11. Juli 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Ophthalmologie* ohne Auflagen.
- E Am 03. August 2017 teilte die SOG der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht mit zwei Änderungsanträgen zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 16. Oktober 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Ophthalmologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 02. November 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Ophthalmologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Ophthalmologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SOG am 07. Juni 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 11. Juli 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Als besondere Stärken sieht die Expertenkommission die Anforderung, an mehreren Orten die Weiterbildung zu absolvieren, das geforderte sogenannte Fremdjahr sowie die europäische Facharztprüfung. Die Expertenkommission hebt zusätzlich als Stärke des Weiterbildungsgangs in *Ophthalmologie* die Abgrenzung des privatrechtlichen Schwerpunkts in Ophthalmochirurgie hervor, welcher im Anschluss an die Weiterbildung in Ophthalmologie absolviert werden kann. Mit insgesamt sieben Jahren ist die Weiterbildung zum/-r Ophthalmochirurg/-in aber relativ umfangreich. Selbst in dieser Zeit stellt die Erfüllung des Operationskatalogs gemäss der Expertenkommission eine Herausforderung dar.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- Transparent und öffentlich darzustellen, auf welchem Weg Vorschläge betreffend das Weiterbildungsprogramm eingebracht werden können;
 - Die Weiterbildungsstätten auf die Möglichkeit der Akkreditierung durch die EBO hinzuweisen und dies zu fördern, um die Qualitätssicherung der Weiterbildungsstätten weiter voranzutreiben und den Austausch durch das residency exchange-Programm zu verbessern;
 - Alle Weiterbildungsstätten dazu zu verpflichten, Experten für die Facharztprüfung zu stellen;
 - Eine/-n unabhängige/-n Gutachter/-in einzusetzen, um Gesuche von Weiterzubildenden, die bereits einen Teil ihrer Weiterbildung im Ausland absolviert haben und anerkennen lassen möchten, zu evaluieren;
 - Die Weiterzubildenden aufzufordern, sich selbst innerhalb der Fachgesellschaft beispielsweise als Arbeitsgruppe zur Interessenvertretung zu organisieren;
 - die Frage einer angemessenen Bestimmung der Festlegung der Anzahl Plätze für Weiterzubildende an einer Weiterbildungsstätte zu thematisieren;
 - der Umgang mit Weiterbildungsstätten, die die Anforderungen beziehungsweise formalen Voraussetzungen für die Anerkennung eigentlich nicht erfüllen zu präzisieren;
 - eine anstehende Senkung der Tarife und Dignitäten proaktiv zu analysieren, da negative Auswirkungen auf die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung befürchtet werden (vgl. Expertenbericht vom 16. Oktober 2017).
2. Am 16. Oktober 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Ophthalmologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 02. November 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SOG und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.
 - Die MEBEKO unterstützt die Empfehlungen der Experten.
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:

- Der Weiterbildungsgang in *Ophthalmologie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
- Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Ophthalmologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Ophthalmologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

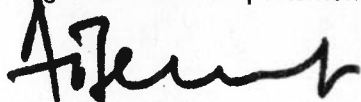
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'598.-
Interne Kosten	CHF	5'835.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	834.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 11'831.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Ophthalmologie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

16. Oktober 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Ophthalmologie – Weiterbildung Ophthalmologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Ophthalmologie –
Weiterbildung Ophthalmologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Ophthalmologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Ophthalmologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft / Ophthalmologie

Datum:

16.10.2017

Prof. Dr. Horst Helbig

Prof. Dr. Klara Landau

Namen der Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>0</u>	<u>Qualitätsstandards</u>	<u>3</u>
<u>1</u>	<u>Verfahren</u>	<u>4</u>
	<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
	<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
	<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>4</u>
	<u>1.4 Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2</u>	<u>Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>5</u>
	<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>5</u>
	<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>10</u>
	<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>11</u>
	<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>14</u>
	<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>16</u>
	<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>18</u>
	<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>19</u>
	<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>20</u>
	<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>21</u>
	<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>22</u>
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>23</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>23</u>
<u>6</u>	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>23</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>24</u>

0 Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren Die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung hat das Gesuch um Akkreditierung am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG) wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 30.12.2016 abgegeben.

Die SOG strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt für Ophthalmologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die SOG über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SOG zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.09.16 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SOG am 24.04.17 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Horst Helbig
- Prof. Dr. Klara Landau

1.2 Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
30.12.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SOG
30.12.2016	Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
07.06.2017	Round Table
11.07.2017	Entwurf des Gutachtens
03.08.2017	Stellungnahme der SOG
18.08.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
29.09.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
16.10.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht ist verfasst worden von lic.iur. Florian Mitscherlich und Prof. Dr. Christophe Valmaggia, Präsident der Weiterbildungskommission. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch zwei Anhänge.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 07.06.17 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Experten Prof. Dr. Horst Helbig und Prof. Dr. Klara Landau. Von Seiten der SOG waren Dr. Johannes Fleischhauer, Prof. Dr. Beatrice Früh, lic.iur. Florian Mitscherlich, Dr. Samuel Toldo und Prof. Dr. Christophe Valmaggia anwesend. Dr. Maja Rütten hat die MEBEKO als Beobachterin vertreten. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine Projektleiterin der AAQ.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Ophthalmologie versteht sich als Teil der Grundversorgung und bildet jedes Jahr ungefähr 30 Weiterzubildende zu Fachärzt/-innen in Ophthalmologie weiter. Ungefähr 70% der Ophthalmolog/-innen in der Schweiz sind Mitglied der Fachgesellschaft. Die Weiterbildungskommission ist zuständig für die Belange der Weiterbildung. Zu den Mitgliedern zählen unter anderem zwei Weiterzubildende. Nach dem Facharzt für Ophthalmologie kann der privatrechtliche Schwerpunkt in Ophthalmochirurgie erlangt werden.

Die Fachgesellschaft für Ophthalmologie veranstaltet jedes Jahr die Swiss Eye Week, anlässlich welcher parallel zwei Kurse als Vorbereitung auf die Facharztprüfung angeboten werden. Die Kurse sind der basic science course und der clinical science course, welcher für Fortgeschrittene gedacht ist. Die Referenten sind aus der Schweiz. Der Besuch dieser Kurse ist freiwillig, wird aber in der Regel von den Weiterbildungsstätten finanziell unterstützt. Weiter stellt die Fachgesellschaft den Weiterzubildenden den „basic and clinical science course“ der American Academy of Ophthalmology als Bücherreihe zu einem reduzierten Preis zur Verfügung.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Die Weiterbildung dauert fünf Jahre und besteht aus einem fachspezifischen Teil, der vier Jahre, und einem nicht-fachspezifischen Teil, der ein Jahr dauert. Die nicht-fachspezifische Weiterbildung, welche auch als Fremdjahr bezeichnet wird, kann im Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Gefässchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Medizinischen Genetik, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Oto-Rhino-Laryngologie, Pathologie, Plastischen, Rekonstruktiven

und Ästhetischen Chirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Rheumatologie oder der Thoraxchirurgie absolviert werden. Alternativ kann auch ein Jahr Forschungstätigkeit als nicht-fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Facharzt für Ophthalmologie, Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2014, Kapitel 2.1, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die aktuelle Fassung des Weiterbildungsprogramms ist zuerst in der Weiterbildungskommission der Fachgesellschaft und anschliessend im Vorstand diskutiert worden. Die Generalversammlung hat das Weiterbildungsprogramm genehmigt. Im Gespräch am Round Table wird dargelegt, wie Anregungen von verschiedenen Akteuren aufgenommen werden, darunter das SIWF und die Weiterbildungsstätten. Der Prozess scheint gut zu funktionieren, ist allerdings nur wenig formalisiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1:

Die Expertenkommission empfiehlt, transparent und öffentlich darzustellen, auf welchem Weg Vorschläge betreffend das Weiterbildungsprogramm eingebracht werden können.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Gemäss dem Leitbild im Weiterbildungsprogramm bestehen in der Fachrichtung Augenheilkunde die Weiterbildungsziele aus dem im Programm definierten Lernzielkatalog

(vgl. Kapitel 1, Beilage 1). Die zukünftigen Fachärzte sollen als kompetente Fachvertreter auftreten und diskutieren können.

Die Ophthalmologie versteht sich als Teil der Grundversorgung, da Patientinnen und Patienten ohne Zuweisung einer anderen Ärztin / eines anderen Arztes die Behandlung durch Ophthalmologen in Anspruch nehmen können und dies in der Regel auch tun. Das Verhältnis zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich sowie in der öffentlichen Gesundheit ist gut und basiert auf dem Fremdjahr, welches alle Weiterzubildenden im Rahmen ihrer Weiterbildung absolvieren müssen (abgesehen von denjenigen Weiterzubildenden, die ein Forschungsjahr machen).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Weiterzubildende in Ophthalmologie werden in der Weiterbildung dazu befähigt, „im Gebiet der Augenheilkunde verantwortungsbewusst, selbständig und nach den geltenden Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft tätig zu sein“ (vgl. Kapitel 1, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Gemäss den Lernzielen in Kapitel 3 des Weiterbildungsprogramms befähigt das Weiterbildungsprogramm in Ophthalmologie die Weiterzubildenden dazu, sichere Diagnosen und Therapien zu verordnen und durchzuführen (vgl. Kapitel 3, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die entsprechenden Lernziele sind in Kapitel 3.5 „Diagnostik und Therapie der ophthalmologischen Notfälle“ im Weiterbildungsprogramm festgehalten (vgl. Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Qualitätsstandard 1B.3 erwähnt, verstehen sich Ophthalmologen als Teil der Grundversorgung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

In Kapitel 1 des Weiterbildungsprogramms (vgl. Beilage 1) ist festgehalten, dass Weiterzubildende nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung „nach den geltenden Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft tätig [...] sein“ sollen. Mit anderen Worten sollen sie eine qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten gewährleisten können.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Weiterzubildende in Ophthalmologie müssen die allgemeinen Lernziele gemäss Weiterbildungsordnung erreichen, die verlangen, dass die Weiterzubildenden wissenschaftliche Methoden beherrschen und ethische und wirtschaftliche Entscheide fällen können (Kapitel 3, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Auch Kommunikation ist Teil der Anforderungen der allgemeinen Lernziele, welche Weiterzubildende in Ophthalmologie erreichen müssen (Kapitel 3, Beilage 1). Zusätzlich gehört insbesondere das Aufklärungsgespräch zu den im Lernzielkatalog aufgelisteten Situationen, die zukünftige Ophthalmolog/-innen erfolgreich beherrschen müssen (vgl. Kapitel 3.9, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen ist Teil der allgemeinen Lernziele der Weiterbildungsordnung (Kapitel 3, Beilage 1). Ausserdem erlernen die Weiterzubildenden in der täglichen Arbeit an den Weiterbildungsstätten, Verantwortung im Gesundheitswesen zu übernehmen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Wie die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen, ist auch die Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben integraler Teil der Tätigkeit von allen Weiterzubildenden in Ophthalmologie an den Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten wird den Weiterzubildenden im Fremdjahr und im Konsiliardienst vermittelt. Die Fähigkeit zu interprofessionellem Arbeiten erlernen die Weiterzubildenden ebenfalls in der Arbeit an den Weiterbildungsstätten, wo sie unter anderem mit Pflegekräften, Orthoptisten/-innen, Fotografen/-innen oder Medizinisch Technischen Assistenten/-innen zusammen arbeiten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Wie in allen Weiterbildungsstätten in der Schweiz, führt das SIWF in Zusammenarbeit mit der Fachgesellschaft auch in Weiterbildungsstätten der Ophthalmologie bei einem Wechsel der Leitung, bei schlechten Ergebnissen der jährlichen ETH-Umfrage sowie spätestens alle sieben Jahre Visitationen durch.

Die Ergebnisse der jährlich durchgeführten ETH-Umfrage des SIWF, welche bei allen Weiterzubildenden in der Schweiz durchgeführt wird, lassen ebenfalls Schlüsse auf die Weiterbildung, wie sie an den Weiterbildungsstätten geschieht, zu.

Die Ergebnisse des Weiterbildungsgangs lassen sich messen am Abschneiden der Weiterzubildenden bei der Facharztprüfung. Die Facharztprüfung in Ophthalmologie ist das Examen des European Board of Ophthalmology (EBO) und besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Multiple Choice) sowie vier mündlichen Examen. Die Schweizer Weiterzubildenden müssen dabei dieselben Kriterien erfüllen, wie alle anderen Teilnehmenden. Die Resultate lassen also einen direkten Vergleich der Leistung der Absolvent/-innen des Schweizer Weiterbildungsgangs mit denjenigen anderer europäischer Länder zu. Die Schweizer schneiden dabei durchschnittlich ab, wie im Gespräch am Round Table gesagt worden ist.

Ausserdem besteht die Möglichkeit für die Weiterbildungsstätten, sich von der EBO akkreditieren zu lassen. Bis jetzt haben das, gemäss den Auskünften am Round Table, Zürich, Lausanne und St. Gallen erfolgreich gemacht. Die Akkreditierung durch die EBO eröffnet auch die Teilnahme an einem "residency exchange"-Programm, mit dem der Austausch unter Weiterbildungsstätten in Ophthalmologie europaweit gefördert wird. Die EBO vergibt dazu Stipendien, um einzelnen Ärzt/-innen für einen Monat die Arbeit im Ausland an anderen von der EBO akkreditierten Weiterbildungsstätten zu ermöglichen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2:

Die Expertenkommission empfiehlt der Fachgesellschaft, die Weiterbildungsstätten auf die Möglichkeit der Akkreditierung durch die EBO hinzuweisen und dies zu fördern, um die Qualitätssicherung der Weiterbildungsstätten weiter voranzutreiben und den Austausch durch das residency exchange-Programm zu verbessern.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs in Ophthalmologie notwendigen Basisdaten sind die Ergebnisse der Visitationen des SIWF sowie der ETH-Umfrage. Beides wird regelmässig, das heisst alle sieben Jahre beziehungsweise jedes Jahr, erhoben. Die Ergebnisse werden in der Weiterbildungskommission diskutiert. Beim Gespräch anlässlich des Round Tables stellt sich heraus, dass unklar ist, was mit jenem Teil der Ergebnisse der ETH-Umfrage geschieht, welche auf den Angaben der Weiterbildenden beruhen. Ebenfalls zu den Basisdaten gehört das Abschneiden der Schweizer Weiterzubildenden an der Facharztprüfung, welche vom EBO veranstaltet wird (vgl. die Erläuterungen zu Qualitätsstandard 2B.1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3:

Die Expertenkommission empfiehlt, dass die Ergebnisse der ETH-Umfrage betreffend die Rückmeldung der Weiterbildenden den Weiterbildenden zugestellt werden.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Methoden zu der Leistungsbeurteilung der Weiterzubildenden sind die Arbeitsplatz-basierten Assessments, welche viermal pro Jahr durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden im e-Logbuch eingetragen. Weiter zählt die Facharztprüfung dazu (vgl. Erläuterungen unter Qualitätsstandard 2B.1). An manchen Weiterbildungsstätten ist ausserdem ein Tutorensystem installiert worden. Die Methoden sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Ophthalmologie besteht aus einem fachspezifischen und einem nicht-fachspezifischen Teil (vgl. Erläuterungen zu Standard 1B.1). Die Dauer ist auf fünf Jahre

festgelegt. Die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind in Kapitel 1 des Weiterbildungsprogramms mit den folgenden Meilensteinen festgehalten. Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden. Die Kriterien für die verschiedenen Kategorien der Stätten sind in Kapitel 5.4 des Weiterbildungsprogramms beschrieben (Beilage 1). Mindestens 18 Monate der Weiterbildung müssen in ambulanten Weiterbildungsstätten, und mindestens vier Monate an stationären gearbeitet werden. Insgesamt muss mindestens ein Wechsel der Weiterbildungsstätte vorgenommen werden. Die nicht-fachspezifische Weiterbildung kann entweder in einer der unter Standard 1B.1 genannten Disziplinen oder als Forschungsjahr gestaltet werden. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist mit anderen Worten klar festgelegt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die Definition des Inhalts der Weiterbildung in Ophthalmologie basiert auf dem Lernzielkatalog, welcher in Kapitel 3 des Programms (Beilage 1) festgehalten ist. Der Inhalt, welcher in der Weiterbildung vermittelt wird, um diese Ziele zu erreichen, ist deshalb kompetenzbasiert und auf das Ergebnis dieser Lernziele hin orientiert. Die erwarteten Resultate werden teilweise quantitativ beschrieben (vgl. zum Beispiel S. 24, Beilage 1). Teilweise werden die Leistungen auch mit qualitativen Indikatoren beschrieben, so wird der sogenannte „Lernstoffumfang“ bei jedem Lernziel angegeben (vgl. Kapitel 3, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft für Ophthalmologie gewährleistet durch die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten (Kapitel 5, Beilage 1), dass der Weiterbildungsgang sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie beinhaltet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Wahrung der Würde des Menschen ist in den allgemeinen Lernzielen festgehalten, welche in Kapitel 3 des Programms verankert sind.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Begleitung von Patientinnen und Patienten bis zum Lebensende ist nicht auf den Fachbereich der Ophthalmologie anwendbar.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Ophthalmologie befähigt die Weiterzubildenden, Screeninguntersuchungen als Präventivmassnahmen durchzuführen. Dies ist Prävention von Komplikationen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Überlegungen der Wirtschaftlichkeit erlernen die Weiterzubildenden dank der Verordnung von Generika und der Stellung von Operationsindikationen. Ausserdem müssen die DRG berücksichtigt werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Die Fähigkeit zu interprofessionellem Arbeiten erlernen die Weiterzubildenden sowohl im Fremdjahr wie auch bei der täglichen Arbeit in den Weiterbildungsstätten (vgl. Erläuterungen zu Anforderung gemäss MedBG 10, Qualitätsbereich 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B**QUALITÄTSSTANDARDS****4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.**

Erwägungen:

Die formative Beurteilung sowie laufendes Feedback läuft über die viermal pro Jahr durchgeführten Arbeitsplatz-basierten Assessments und findet somit an den Weiterbildungsstätten statt.

Am Ende der Weiterbildung müssen alle Weiterzubildenden die Facharztprüfung absolvieren, welche wie bereits erwähnt aus dem europäischen Examen des European Board of Ophthalmology (EBO) besteht. Diese Prüfung setzt sich zusammen aus vier mündlichen Teilprüfungen und einer schriftlichen Teilprüfung, welche als Multiple Choice Examen gestaltet ist. Für die Berechnung des Prüfungsdurchschnitts zählt das schriftliche Examen mit 40% und jeder der vier mündlichen Examensteile mit 15%.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind im Prüfungsreglement in Kapitel 4 des Weiterbildungsprogramms klar festgelegt (Beilage 1). Dieses ist sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildenden bekannt. Bei allen mündlichen Prüfungen werden Protokolle erstellt, welche von den Geprüften bei Bedarf eingesehen werden können. Diejenigen Weiterzubildenden, die die Prüfung absolviert haben, erhalten allerdings nur die Mitteilung, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben. Sie erhalten keine weitere Information über ihre Performanz an der Prüfung. Jeder Schweizer Weiterzubildende hat das Recht darauf, bei jeder mündlichen Prüfung von mindestens eine/-r Schweizer Expert/-in geprüft zu werden. Wie die Fachgesellschaft diese Expert/-

innen stellt, ist bis jetzt nicht geregelt und beruht auf Freiwilligkeit der Prüfenden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4:

Die Expertenkommission empfiehlt der Fachgesellschaft, dass diese den Weiterzubildenden, welche die Facharztprüfung absolviert haben, ihre jeweiligen Prüfungsergebnisse zukommen lässt.

Empfehlung 5:

Die Expertenkommission empfiehlt der Fachgesellschaft, alle Weiterbildungsstätten dazu zu verpflichten, Experten für die Facharztprüfung zu stellen.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Durch die Tatsache, dass die Weiterbildung berufsbegleitend ist, sind die Weiterzubildenden ständig im Alltag mit den Bedürfnissen der Berufsausübung konfrontiert. Mit anderen Worten ist gewährleistet, dass die Weiterbildung denselben entspricht, ebenso den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Grössere Weiterbildungsstätten verwenden ein Clinical Incident Reporting System (CIRS) (vgl. Kapitel 5, Beilage 1). Ausserdem werden Qualitätssicherungsverfahren durch die Arbeitsgemeinschaft für Qualitätssicherung in der Chirurgie (AQC) durchgeführt. Dadurch wird eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern gepflegt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen ist Teil der allgemeinen Lernziele, welche jede/-r Weiterzubildenden in Ophthalmologie erreichen muss (Kapitel 3, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Durch die Anforderungen der verschiedenen Lernziele und die Fortbildungspflicht, welche im Anschluss an das Beenden der Weiterbildung besteht, ist gewährleistet, dass das ständige Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen in der Ophthalmologie für alle Weiterzubildenden Tatsache ist.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/-modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden bestehen durch die berufsbegleitende Weiterbildung aus praktischem Lernen und bedside teaching. Die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision sind dank der Arbeitsplatz-basierten Assessments beschrieben. Dank der berufsbegleitenden Weiterbildung stehen sie im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/-modulen und Lernfortschritten und fördern unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Weiterbildenden in Ophthalmologie sind, wie alle Ärzt/-innen der Schweiz, gesetzlich zu lebenslänglicher Fortbildung verpflichtet. Die erforderliche Lehrerfahrung ist in den Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten definiert (S. 24f., Beilage 1). Für die öffentlichen Weiterbildungsstätten ist es zunehmend schwieriger, gut qualifizierte Weiterbildende zu engagieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

In allen Weiterbildungsstätten in Ophthalmologie müssen die Weiterzubildenden die Tätigkeit im Notfalldienst ausüben können (S. 25, Beilage 1). Die Definition der Anzahl der Patientenkontakte (S. 24, Beilage 1) und die weiteren Anforderungen an die Weiterbildungsstätten garantieren, dass die Weiterzubildenden in Ophthalmologie ein breites Erfahrungsspektrum kennenlernen können.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Jeder Weiterzubildende in Ophthalmologie schliesst sowohl einen Weiterbildungs- als auch einen Arbeitsvertrag ab, in dem die Entlohnung geregelt ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist

möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Wie bereits unter der Anforderung gemäss MedBG 10 in Qualitätsbereich 1 und der Anforderung gemäss MedBG 5 in Qualitätsbereich 3 erläutert, fördert die Weiterbildung in Ophthalmologie die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist für alle Weiterzubildenden des Fachs obligatorisch (Kapitel 2, Beilage 1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Durch die regelmässige Durchführung aller Beurteilungsmethoden während der gesamten Weiterbildungszeit, der sogenannten Arbeitsplatz-basierten Assessments, ist gewährleistet, dass die Weiterzubildenden in Ophthalmologie optimal auf die berufliche Praxis vorbereitet werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

An der Jahresversammlung der Fachgesellschaft berichten die einzelnen Kommissionspräsidenten zuhanden der Generalversammlung. Ausserdem gibt es einen jährlichen schriftlichen Bericht der Kommissionen zuhanden des Vorstands der SOG.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden in Ophthalmologie sind in Kapitel 3 des Weiterbildungsprogramms festgehalten (Beilage 1). Das Weiterbildungsprogramm ist allen Beteiligten bekannt und wurde zuletzt im Dezember 2016 aktualisiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Verantwortung für die Weiterbildung innerhalb der Fachgesellschaft trägt die Weiterbildungskommission. Die Kommission steuert und kontrolliert die Weiterbildung und ist für deren Durchführung zuständig. Dazu prüft die Kommission die Weiterbildungskonzepte von allen Weiterbildungsstätten.

Die Fachgesellschaft veranstaltet ausserdem jährlich die Swiss Eye Week. Der Besuch ist fakultativ. Während dieser Woche können die Weiterzubildenden einen basic science course (für Einsteiger) oder einen clinical science course (für Fortgeschrittene) besuchen. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen der Weiterzubildenden in Ophthalmologie ist standardisiert und transparent (vgl. Ausführungen zu den Arbeitsplatz-basierten Assessments und der Facharztprüfung unter Standard 2B.1, 2B.2, 2B.3, 4B.1, 4B.2, 5B.1, 6B.1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

In der Weiterbildung für Ophthalmologie existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten und -modulen, die im Ausland absolviert werden (vgl. Kapitel

2.2.2). Zuständig dafür ist die Titelmmission. Für die Beurteilung von Gesuchen um die nachträgliche Anrechnung von Weiterbildungszeit, die im Ausland absolviert worden ist, steht der Fachgesellschaft keine weitere Unterstützung zur Verfügung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6:

Die Expertenkommission empfiehlt der Fachgesellschaft, eine/-n unabhängige/-n Gutachter/-in einzusetzen, um Gesuche von Weiterzubildenden, die bereits einen Teil ihrer Weiterbildung im Ausland absolviert haben und anerkennen lassen möchten, zu evaluieren.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden können die Weiterbildung an ihrer Weiterbildungsstätte mittels des Fragebogens, den das SIWF in Zusammenarbeit mit der ETH einmal pro Jahr allen Weiterzubildenden zukommen lässt, beurteilen.

Mittels dieses Fragebogens können auch die Weiterbildenden die Weiterbildung beurteilen. Ausserdem findet einmal jährlich ein Treffen der Leiter der Weiterbildungsstätten und des Präsidenten der Weiterbildungskommission statt, um Rückmeldungen der Weiterbildner einzuholen. Der ständige Sekretär der Fachgesellschaft ist auch an diesen Treffen anwesend. Aktuell wird darüber diskutiert, den Weiterzubildenden das volle Stimmrecht anlässlich der Generalversammlung zu verleihen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 7:

Die Expertenkommission empfiehlt der Fachgesellschaft, die Weiterzubildenden aufzufordern, sich selbst innerhalb der Fachgesellschaft beispielsweise als Arbeitsgruppe zur Interessenvertretung zu organisieren.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Im Lernzielkatalog in Kapitel 3 des Weiterbildungsprogramms sind alle Kriterien und Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt. Weitere Angaben dazu sind im e-Logbuch und in den

Weiterbildungskonzepten beschrieben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Um allfällig ungenügende Leistungen von Weiterzubildenden frühzeitig zu erkennen, werden in allen Weiterbildungsstätten alle drei Monate die Arbeitsplatz-basierten Assessments durchgeführt und deren Ergebnisse besprochen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die SOG plant, eine Plattform für die Weiterzubildenden und die Weiterbildenden einzurichten. Aktuell sind noch Probleme mit dem Datenschutz und der technischen Umsetzung zu beheben. Dadurch sollen Informationen, die vorhanden sind, allen zugänglich gemacht werden. Weiter sollen, wie bereits erwähnt, die Statuten der SOG dahingehend verändert werden, dass die Weiterzubildenden das volle Stimmrecht erhalten. Die entsprechende Abstimmung an der Generalversammlung steht unmittelbar bevor. Am Round Table werden an dieser Stelle das Problem der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung sowie die angekündigten Veränderungen bei den Tarifen und Dignitäten und deren befürchtete Auswirkungen auf die Weiterbildung in Ophthalmologie diskutiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs

umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Das aktuelle Weiterbildungsprogramm ist erst im Jahr 2015 überarbeitet worden. Bei dieser Gelegenheit sind das Leitbild und die Ziele an die wissenschaftlichen, sozioökonomischen und kulturellen Entwicklungen angepasst und die Weiterbildungsstrukturen auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft worden. Weiter sind der Aufbau, die Zusammensetzung und die Dauer der Weiterbildung an die Entwicklungen im Fachgebiet angepasst worden. Die Diskussion dieser Rahmenbedingungen der Weiterbildung in Ophthalmologie geschieht ebenfalls an den jährlichen Treffen der Leitenden der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Da die Weiterbildung mit dem europäischen Examen im Fachbereich abgeschlossen wird und die Schweizer Weiterzubildenden durchschnittlich abschneiden, ist die Angemessenheit der Beurteilungsmethode indirekt dokumentiert und evaluiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm sind unter Kapitel 5 (Beilage 1) die Kriterien für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte festgelegt. Dabei spielen unter anderem die Anzahl von Patient/-innen und die Fallmischung eine grosse Rolle, um den Weiterzubildenden in Ophthalmologie eine möglichst breite klinische Erfahrung in allen Aspekten des Fachgebiets

zu ermöglichen. Die Bestimmung der Anzahl Plätze für Weiterzubildende stellt dabei eine Herausforderung dar und ist nicht genau geregelt. Weiter ist der Umgang mit Weiterbildungsstätten, die die Kriterien für die Anerkennung nicht erfüllen, für die Fachgesellschaft eher schwierig, wie sich im Gespräch am Round Table herausgestellt hat.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs in Ophthalmologie sind:

- die Anforderung, an mehreren Orten die Weiterbildung zu absolvieren,
- das geforderte sogenannte Fremdjahr sowie
- die europäische Facharztprüfung.

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Ophthalmologie sind:

- der relative grosse Aufwand für die Weiterzubildenden, an mindestens drei Weiterbildungsstätten die Weiterbildung absolvieren zu müssen
- die ungenügende Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung
- die angemessene Bestimmung der Festlegung der Anzahl Plätze für Weiterzubildende an einer Weiterbildungsstätte
- der Umgang mit Weiterbildungsstätten, die die Anforderungen beziehungsweise formalen Voraussetzungen für die Anerkennung eigentlich nicht erfüllen
- die anstehende Senkung der Tarife und Dignitäten, da negative Auswirkungen auf die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung befürchtet werden.

Die Expertenkommission hebt zusätzlich als Stärke des Weiterbildungsgangs in Ophthalmologie die Abgrenzung des privatrechtlichen Schwerpunkts in Ophthalmochirurgie hervor, welcher im Anschluss an die Weiterbildung in Ophthalmologie absolviert werden kann. Mit insgesamt sieben Jahren ist die Weiterbildung zum/-r Ophthalmochirurg/-in aber relativ umfangreich. Selbst in dieser Zeit stellt die Erfüllung des Operationskatalogs gemäss der Expertenkommission eine Herausforderung dar.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Ophthalmologie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschusses des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht stellt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine gute Beurteilung des Weiterbildungsgangs dar.

7 Liste der Anhänge

Beilage 1: Facharzt für Ophthalmologie, Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2014

Beilage 2: Stellungnahme der Fachgesellschaft für Ophthalmologie vom 3. August 2017



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Von: SOG Sekretariat sog-sekretariat@mitscherlich.ch
Betreff: Gutachten für Akkreditierung der SOG 2018
Datum: 3. August 2017 um 15:43
An: Nina Wyss nina.wyss@aaq.ch

SS

Guten Tag Frau Wyss

Sie haben uns das Gutachten zukommen lassen, mit der Bitte um Rückmeldung. Herr Prof. Valmaggia hat noch 2 Anmerkungen gemacht, welche ich Ihnen hier gerne einfüge:

Folgende Punkte sind nicht korrekt:

1) Leitlinie 4B.1 (Seite 14) → Bitte korrigieren lassen:

Für die Berechnung des Prüfungsdurchschnitts zählt das schriftliche Examen mit **40%** und jeder der vier mündlichen Examensteile mit **15%**. (s. Weiterbildungsprogramm Punkt 4.6 Bewertungskriterien)

2) Leitlinien 7B.1 (Seite 19) und 9.B2 (Seite 22) → Bitte korrigieren lassen:

Das Weiterbildungsprogramm wurde zuletzt im **Dezember 2016** aktualisiert

Die weiteren Teilnehmer hatten nichts anzubringen.

Ich hoffe das ist so in Ordnung für Sie. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Tamara Wittwer

Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft Verwaltungssekretariat
Société Suisse d'Ophthalmologie Secrétariat administratif
Adelbändli 10
5000 Aarau
Tel + 41 62 558 67 21
Fax + 41 62 823 87 27
E-mail: sog-sekretariat@mitscherlich.ch